

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2005/63  
(TRANS/WP.15/AC.1/2005/63)

20. Juni 2005

Original: Französisch

### RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 13. bis 23. September 2005)

### Anwendung der Sondervorschrift TE 18 des Abschnitts 6.8.4

### Antrag Frankreichs

#### ZUSAMMENFASSUNG

***Erläuternde Zusammenfassung:***

Ziel dieses Dokuments ist es, die Anwendung der  
Sondervorschrift TE 18 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spal-  
te 13 bei der UN-Nummer 3257 klarer darzustellen.

***Zu treffende Entscheidung:***

Änderung der Tabelle A des Kapitels 3.2.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einleitung

Die Sondervorschrift TE 18 erscheint in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 13 bei den Stoffen der UN-Nummer 3257.

Bei der Beförderung bestimmter Stoffe in Tanks sind bezüglich der Anwendung dieser Sondervorschrift Auslegungsschwierigkeiten aufgetreten.

Tatsächlich betrifft die Sondervorschrift TE 18 die Beförderung von Stoffen, die mit einer Temperatur von mehr als 190 °C eingefüllt werden. Sie betrifft die Fälle, in denen der Tank mit Leitblechen ausgerüstet ist, die senkrecht über den Einfüllöffnungen angebracht sind.

Wenn der Tank nicht mit Leitblechen ausgerüstet ist, wird diese Vorschrift nicht übernommen, was jedoch das Einfüllen von Stoffen bei Temperaturen unter 190 °C nicht verhindern soll.

Um diese Schwierigkeiten zu lösen, wird vorgeschlagen, in Kapitel 3.2 Tabelle A bei UN-Nummer 3257 zwei Zeilen vorzusehen.

## Antrag

In Kapitel 3.2 Tabelle A die Eintragung für die UN-Nummer 3257 wie folgt ändern:

(1)	(2)	(12)	(13)
3257	ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (einschließlich geschmolzenes Metall, geschmolzenes Salz, usw.), bei oder über 100 °C und unter seinem Flammpunkt, eingefüllt bei einer Temperatur über 190 °C	LGAV	TU35 TC7 TE6 TE14 TE18 TE24
3257	ERWÄRMTER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (einschließlich geschmolzenes Metall, geschmolzenes Salz, usw.), bei oder über 100 °C und unter seinem Flammpunkt, eingefüllt bei einer Temperatur unter 190 °C	LGAV	TU35 TC7 TE6 TE14 TE24

## Begründung

Auswirkungen auf die Sicherheit: Keine Probleme.

Durchführbarkeit: Keine Probleme.

Durchsetzbarkeit: Diese Änderung ist erforderlich, um Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden.

\_\_\_\_\_